

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für die Magisterstudiengänge Allgemeine und
Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam
vom 13. März 1997

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

**Studienordnung
für die Magisterstudiengänge
Allgemeine und Theoretische Linguistik
und Computerlinguistik
an der Universität Potsdam**

Vom 13. März 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. März 1997 die folgende Studienordnung für die Magisterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik erlassen.¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Organisation des Studiums
- § 2 Leistungsnachweise
- § 3 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- § 4 Wahlpflichtbereiche

II. Grundstudium

- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Programmiersprachen
- § 7 Versuchspersonenstunden
- § 8 Studienplanempfehlungen

III. Hauptstudium

- § 9 Pflichtveranstaltungen
- § 10 Sprachkenntnisse
- § 11 Programmiersprachen
- § 12 Versuchspersonenstunden
- § 13 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Organisation des Studiums

Die Magisterstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik (ATL) und Computerlinguistik (CL) dienen der Schaffung von Kombinationsmöglichkeiten des Studienangebots des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft mit Studienangeboten anderer Lehrereinheiten der Universität Potsdam. Die Lehrveranstaltungen der Magisterstudiengänge stellen sich ausschließlich aus dem Lehrangebot für die Diplomstudiengänge der Lehrereinheit Allgemeine Sprachwissenschaft zusammen.

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 2 Leistungsnachweise

(1) Die in den Prüfungsordnungen geforderte erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums wird durch den Erwerb eines Leistungsnachweises (Schein) bescheinigt. Scheine werden auf der Basis von Leistungen wie Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, o.ä. vergeben.

(2) Es zählen nur benotete Scheine als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Für an anderen Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können im Einzelfalle durch die Prüfungskommission abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Studierende können von der in den Rahmenbestimmungen zugelassenen Möglichkeit Gebrauch machen, maximal zwei Leistungsnachweise erst nach der Anmeldung zu entsprechenden Prüfungen, jedoch vor Beginn der Prüfung, vorzulegen. Die Nachreichung der Leistungsnachweise ist von der Prüfungskommission zu genehmigen.

§ 3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen, die von anderen Instituten angeboten werden, zur Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang den Anforderungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft entsprechen. Für Lehrveranstaltungen anderer Institute, die im kommentierten Verzeichnis des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft aufgeführt werden, gilt dies als gewährt. Andere Lehrveranstaltungen können nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission als anrechnungsfähig ausgezeichnet werden. Es wird empfohlen, diese Anrechenbarkeit vor Beginn des jeweiligen Seminars feststellen zu lassen.

§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

(1) Im Rahmen des gemeinsamen Grundlagenstudiums sind in den einzelnen Studiengängen jeweils für die nachfolgend spezifizierten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen (im Sinne von § 4 und 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL)².

² Mag. = Magisterstudiengang, HF = Hauptfach, NF = Nebenfach, VL = Vorlesung, Ü = Übung, PS = Proseminar.

Titel	Art	SWS	Mag.	Mag.	Mag.	Mag.
			ATL HF	ATL NF	CL HF	CL NF
Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	VL m. Ü	4	ja	ja	ja	ja
Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Ü	2	ja	ja	ja	nein
Einführung in die Computerlinguistik	Ü	2	ja	ja	ja	ja
Einführung in die Phonetik oder Einführung in die Phonologie	PS	2	ja	nein	nein	nein
Einführung in die Morphologie oder Einführung in die Syntax	PS	2	ja	ja	ja	ja
Einführung in die Semantik	PS	2	ja	nein	ja	nein
Formalwissenschaftliche Grundlagen der Linguistik (Einführung in die Logistik für Sprachwissenschaftler)	Ü	2	ja	nein	ja	ja
Einführung in die Theorie der formalen Sprachen und die Automatentheorie	VL m. Ü	4	nein	nein	ja	nein
Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	PS	2	ja	nein	nein	nein
Computerlinguistik	PS/ Ü	2	ja	nein	ja	ja

(2) Für Grund- und Hauptstudium sind die folgenden Wahlpflichtbereiche (im Sinne der §§ 4 bis 7 der besonderen Prüfungsbestimmungen der Magisterstudiengänge ATL und CL) zugelassen:

Schwerpunkt	ATL	CL
A: Phonologie, Morphologie, Syntax	ja	nein
B: Psycho- und Neurolinguistik	ja	nein
C: Theorie der formalen Sprachen, Grammatikverarbeitung	nein	ja
D: Wissensrepräsentation und Semantikverarbeitung	nein	ja

Im Grundstudium ist für einen Wahlpflichtbereich die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Übungen im Umfang von 6 SWS nachzuweisen.

In den Magisterhauptfachstudiengängen ist im Grund- und Hauptstudium ein Wahlpflichtbereich zu absolvieren. In den Magisternebenfachstudiengängen ist nur im Hauptstudium ein Wahlpflichtbereich zu absolvieren.

(3) Im Grund- und Hauptstudium können unterschiedliche Wahlpflichtbereiche belegt werden.

(4) Studierende können weitere Wahlpflichtbereiche wählen, sofern sie dem Fach Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik zuzurechnen sind und ein entsprechendes kontinuierliches Lehrangebot besteht. Studierende haben die Wahl solcher Wahlpflichtbereiche von der Prüfungskommission des Faches spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters genehmigen zu lassen.

II. Grundstudium

§ 5 Sprachkenntnisse

Bis zum Abschluss des Grundstudiums sind (im Sinne von § 4 und § 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) gesicherte Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung im Englischen nach mindestens fünfjährigem Regelunterricht. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen einen Schein für die erfolgreiche Absolvierung eines Englischkurses im Sprachenzentrum der Universität Potsdam auf dem Niveau Unizert III (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam) erbringen.

§ 6 Programmiersprachen

Studierende des Faches Computerlinguistik und Studierende der ATL mit computerlinguistischem Wahlpflichtfach müssen (im Sinne von § 4 und § 5 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Magister-Zwischenprüfung fundierte Kenntnisse in mindestens einer Programmiersprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Seminars. Hat das Seminar eine entsprechende Ausrichtung, so kann es auch bei der Erfüllung der Anforderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches angerechnet werden.

§ 7 Versuchspersonenstunden

(1) Studierende, die im Grundstudium den Wahlpflichtbereich Psycho-/Neurolinguistik gewählt haben, müssen (im Sinne von § 4 und § 5 der besonderen Prüfungsbe-

stimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) bei Anmeldung zur Zwischenprüfung die Ableistung von zwölf Versuchspersonenstunden nachweisen.

(2) Versuchspersonenstunden sind anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft oder von Untersuchungen des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Weitere Versuchspersonenstunden können in Absprache mit der Prüfungskommission angerechnet werden.

§ 8 Studienplanempfehlungen

(1) Allgemeine und Theoretische Linguistik, Magister-Hauptfach

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
1.	Logik für Sprachwissenschaftler	Pflicht	2
1.	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pflicht	1
2.	Proseminar Syntax oder Morphologie	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
2.	Proseminar Psycholinguistik (Sprachverarbeitung)	Pflicht	2
2.	Grammatik von Einzelsprachen	Empfehlung	2
3.	Proseminar Semantik	Pflicht	2
3.	Proseminar Wahlpflicht	Pflicht	2
3.	Proseminar Phonologie	Pflicht	2
3.	Seminar/Übung zu grammatiktheor. Thema	Empfehlung	2
4.	Proseminar Computerlinguistik	Pflicht	2
4.	Proseminar Wahlpflicht	Pflicht	2
4.	Seminar/Übung zum Sprachvergleich	Empfehlung	2

(2) Allgemeine und Theoretische Linguistik, Magister-Nebenfach

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
2.	Proseminar Syntax	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
3.	Proseminar Phonologie	Empfehlung	2
3.	Proseminar 1	Pflicht	2
4.	Proseminar 2	Pflicht	2
4.	Proseminar 3	Pflicht	2

(3) Computerlinguistik, Magister-Hauptfach

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Empfehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
1.	Proseminar/Übung Computerlinguistik (Programmiersprache)	Pflicht	2
1.	Logik für Sprachwissenschaftler	Pflicht	2
2.	Proseminar Syntax	Pflicht	2
2.	Vorlesung mit Übung: Formale Sprachen und Automaten	Pflicht	4
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
3.	Proseminar Semantik	Pflicht	2
3.	Seminar/Übung zur Informatik	Empfehlung	offen
3.	Proseminar Computerlinguistik	Pflicht	2
4.	Proseminar/Übung Computerlinguistik	Pflicht	2
4.	Seminar/Übung zur Informatik	Empfehlung	offen
4.	Proseminar Wahlpflicht	Pflicht	2

(4) Computerlinguistik, Magister-Nebenfach

Sem.	Veranstaltung	Pflicht/ Emp- fehlung	SWS
1.	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	Pflicht	4
1.	Proseminar /Übung Computerlinguistik 1 (Programmiersprache)	Pflicht	2
2.	Einführung in die Computerlinguistik	Pflicht	2
2.	Proseminar Syntax	Pflicht	2
2.	Vorlesung mit Übung: Formale Sprachen und Automaten	Empfehlung	4
3.	Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	Pflicht	2
3.	Seminar/Übung zur Informatik	Empfehlung	offen
4.	Proseminar/Übung Computerlinguistik 2	Pflicht	2
4.	Proseminar/Übung Computerlinguistik 3	Pflicht	2

III. Hauptstudium

§ 9 Pflichtveranstaltungen

Im Hauptfach sind sechs, im Nebenfach drei Hauptseminare erfolgreich zu besuchen.

§ 10 Sprachkenntnisse

(1) Studierende des Faches Allgemeine und Theoretische Linguistik müssen (im Sinne von § 7 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Magisterprüfung Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache nachweisen. In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung in einer Fremdsprache nach dreijährigem Regelunterricht. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben den erfolgreichen Besuch einer mindestens zweisemestrigen Fremdsprachenausbildung an einer Hochschule nachzuweisen.

§ 11 Programmiersprachen

Studierende des Faches Computerlinguistik (Magister-

hauptfach) müssen (im Sinne von § 7 der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge ATL und CL) bei der Anmeldung zur Magisterprüfung fundierte Kenntnisse in einer zweiten Programmiersprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Seminars. Hat das Seminar eine entsprechende Ausrichtung, so kann es auch bei der Erfüllung der Anforderungen innerhalb des Wahlpflichtbereiches angerechnet werden.

§ 12 Versuchspersonenstunden

(1) Studierende, deren Studienschwerpunkt Psycho-/Neurolinguistik ist, müssen bei Anmeldung zur Magisterprüfung die Ableistung von zwölf weiteren Versuchspersonenstunden nachweisen.

(2) Versuchspersonenstunden sind generell anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft oder von Untersuchungen des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Weitere Versuchspersonenstunden können in Absprache mit der Prüfungskommission angerechnet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik bzw. Computerlinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.